

## MEDIENMITTEILUNG

### **Die BVK gewinnt Rechtsstreit gegen die Gemeinde Stäfa**

#### **Bundesgericht gibt der Pensionskasse BVK im Teilliquidationsstreit mit der Gemeinde Stäfa Recht**

*Die langjährige Teilliquidationsstreitigkeit zwischen der BVK und der Gemeinde Stäfa wurde rechtskräftig erledigt. Das Bundesgericht bescheinigt in einem Grundsatzentscheid der BVK die Teilliquidation korrekt abgewickelt zu haben. Die Gemeinde Stäfa muss die Gerichtskosten tragen.*

Auf Ende 2011 kündigte die Gemeinde Stäfa den Vertrag mit der Pensionskasse BVK, was eine Teilliquidation zur Folge hatte. Da sich die BVK zu diesem Zeitpunkt in einer Unterdeckung befand musste Stäfa den versicherungstechnischen Fehlbetrag ausfinanzieren, was im Februar 2012 erfolgte. Im Anschluss leistete die BVK eine Akontozahlung an die neue Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Stäfa. Im April 2013 erfolgte dann die Zahlung des Restbetrages. Damit wurden das Vorsorgekapital und die anteilmässigen Rückstellungen per 31. Dezember 2011 ungekürzt – zu 100 Prozent – übertragen.

#### **Unterschiedliche Meinungen der Gerichte**

Die Gemeinde Stäfa vertrat aber die Ansicht, dass ihrer Vorsorgeeinrichtung mehr Geld zustehen würde, da sich die finanzielle Situation der BVK in den 16 Monaten zwischen Austritt und Restzahlung wesentlich verbessert hatte. Stäfa und weitere Gesuchsteller forderten deshalb die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) auf, die Teilliquidation auf diesen Umstand zu überprüfen.

BVS verneinte eine solche Anpassung wegen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der effektiven Zahlung des Restbetrags. Anders beurteilte das danach von Stäfa angerufene Bundesverwaltungsgericht die Lage. Es gelangte zum Schluss, dass die per Ende April 2013 überwiesenen Mittel den berufsvorsorgerechtlichen Anpassungsregeln unterliegen.

#### **Bundesgericht fällt Grundsatzentscheid**

Nun hat sich das Bundesgericht auf Anrufung durch die BVK mit dem Fall befasst. Es hebt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf und bestätigt die Verfügung des BVS. Die II. Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts kam in ihrem Grundsatzentscheid zum Schluss, dass die Höhe der Ende April 2013 geleisteten Schlusszahlung nicht der positiven Vermögensentwicklung der BVK im Jahr 2012 und anfangs 2013 anzupassen ist. Dieser Entscheid dürfte in Zukunft als Präzedenzfall in ähnlichen Fällen beigezogen werden und so in der Vorsorge-Branche in einem Teilbereich eine neue Rechtssicherheit schaffen.

Die BVK zeigt sich über den Entscheid des Bundesgerichts erfreut. «Dieser Entscheid hilft nun auch anderen Pensionskassen bei der Abwicklung von Teilliquidationen», ist Geschäftsführer Thomas R. Schönbächler überzeugt. Und weiter: «Er schützt zudem Arbeitgeber, die im umgekehrten Fall, also einer negativen Vermögensentwicklung, diese Differenz wohl zahlen müssten.»

(Urteil des Bundesgerichts 9C\_102/2018 vom 23. Oktober 2018)

#### **Kontakt für Rückfragen**

Dienstag, 13. November 2018, 16.00 bis 17.00 Uhr  
Thomas R. Schönbächler, Vorsitzender der Geschäftsleitung  
058 470 46 13  
kommunikation@bvk.ch

## **Über die BVK**

Die BVK ist mit knapp 119'000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung. Über 450 Arbeitgeber regeln die Personalvorsorge über die BVK. 60% der Versicherten arbeiten in den Branchen Gesundheit, Bildung, Infrastruktur, Transport sowie Verwaltung. Die restlichen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich. Die BVK verwaltet ein Anlagevermögen von über 33 Mrd. Franken. In den letzten fünf Jahren erwirtschaftete sie eine überdurchschnittliche jährliche Rendite von 5,5%. Die Kasse hat sehr tiefe Vermögensverwaltungskosten von 16 Rappen pro 100 Franken Vorsorgevermögen (TER OAK: 0,16%) und unterdurchschnittliche Verwaltungskosten von 115 Franken pro versicherte Person (Durchschnitt gemäss Swisscanto PK-Studie 2017: 337 Franken). [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)